

Hinweise aus dem Krisenstab

Mit dem Inkrafttreten der unterschiedlichen Länderverordnungen zu den Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Monat November 2020 ist in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen eine Debatte darüber entstanden, was aktuell getan und was unterlassen werden sollte. Im Unterschied zum Lockdown ab März 2020 wird Kirchen und Religionsgemeinschaften eine hohe Selbstverantwortung in der Umsetzung der Maßnahme-Einschränkungen in der Pandemie zugestanden. Dabei gehen die Verordnungen aller Bundesländer davon aus, dass sich die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts an den Vorgaben für den allgemeinen gesellschaftlichen Bereich orientieren.

In der Veröffentlichung aus der 23. Sitzung des Krisenstabes haben wir deswegen auf die vielfältigen Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft unter Infektionsschutzmaßnahmen an einzelnen Beispielen hingewiesen. Die Situation fordert, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise selbst entscheiden, welche Veranstaltungen sie durchführen und was dies für die Umsetzung der Infektionsschutzkonzepte bedeutet. Wir beobachten, dass einerseits sehr klar danach gefragt wird, wie Gottesdienste und Seelsorge unter den gegebenen Bedingungen durchgeführt werden können. In Gemeinden der EKM werden selbstverständlich Gottesdienste und Andachten gefeiert und Seelsorge geschieht in den unterschiedlichen Formen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie in der Kirchenmusik werden ideenreich und verantwortlich unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeit umgesetzt. Der Krisenstab dankt allen, die in verantwortlicher Weise unter den sich häufig ändernden Bestimmungen aktiv sind.

Wie im ganzen Land gibt es auch in unseren Gemeinden unterschiedliche Auffassungen und Haltungen zu den einschränkenden Verfügungen der Bundesländer. Das bedeutet, dass die harte und nicht selten unversöhnlich geführte Debatte in der Gesellschaft Auswirkungen auf das Klima in unseren Gemeinden hat. Wir bitten darum, dass wir als Christinnen und Christen barmherzig mit der jeweils anderen Position umgehen und uns verdeutlichen: Es geht um Gesundheitsschutz im Zusammenhang der Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages. Es geht nicht um eine Gehorsamsleistung. Wir alle haben uns zu fragen, wie wir verantwortlich das gestalten können, was uns aufgegeben ist.

Auch im kirchlichen Raum sind die Grundsätze des Infektionsschutzes verbindlich. Das bedeutet, die üblichen Hygieneschutzmaßnahmen (AHAL) sind umzusetzen. Kirchengemeinden haben wie jeder andere Veranstalter Hygienekonzepte zu erarbeiten und in der Veranstaltung umzusetzen. Hier kann es keine Abstriche geben. Gemeindegemeinschaften und Mitarbeitende, die sich an die Vorgaben nicht halten, können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es ist festzuhalten, dass die Hygieneschutzmaßnahmen die freie Religionsausübung nicht verhindern, auch wenn wir manches anders machen müssen als vor dieser Pandemie. Es wird nicht ausbleiben, dass wir in einzelnen Situationen (z. B. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen) auf die aus dem Recht der Menschen zur freien Religionsausübung resultierenden Folgerungen in diesen Einrichtungen hinweisen und auf die Erfüllung dieses Rechtes hinwirken müssen. Bei Anfragen im Landeskirchenamt werden wir weiter unterstützend tätig sein.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit auf die Rundverfügungen und die verschiedenen Empfehlungen des Krisenstabes hin, die z. B. zu dem immer wieder angesprochenen Thema des Singens im Gottesdienst klare Möglichkeiten eröffnen. Der Krisenstab stellt fest, dass die auch im kirchlichen Raum aktuell vertretenen Aussagen, es würde von leitenden Gremien das Singen verboten werden, nicht richtig sind.

Inzwischen häufen sich auch die Anfragen von Mitarbeitenden im Haupt- wie im Ehrenamt, die selbst zu einer Risikogruppe gehören bzw. mit Menschen einer Risikogruppe in einem Haushalt leben. Der Krisenstab fordert dringend dazu auf, einfühlsam und verständnisvoll mit den dadurch entstehenden Fragen in der Aufgabenzuweisung und Arbeitsverteilung in den Gemeinden und Kirchenkreisen umzugehen.

Als Kirchengemeinden und Christinnen und Christen haben wir in dieser Zeit eine besondere Verantwortung, Zeichen des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit in eine Welt zu setzen, in der es „zum guten Ton gehört, nicht mehr aufeinander zu hören“. Wir bitten in diesen Auseinandersetzungen auch in den Konventen zu bedenken, dass wir im Auftrag Jesu Christi einen seelsorglichen Auftrag haben, mit verschiedenen Ängsten und Befürchtungen unserer Mitmenschen umzugehen. Dabei haben wir insbesondere auf Ängste und Befürchtungen derer zu achten, die um ihre berufliche Existenz fürchten und bei einem längeren Anhalten der einschränkenden Maßnahmen in Existenznöte geraten.

Hier häufen sich kritische Anfragen aus dem Kreis der Kulturschaffenden, insbesondere der freien Kulturszene. Unseres Erachtens ist es vollkommen unangemessen, auf diese Anfragen mit Empörung zu reagieren oder gar das Grundrecht auf religiöse Freizügigkeit als ein höheres Grundrecht als etwa die berufliche Freizügigkeit herausstellen zu wollen. Grundrechte sind Grundrechte und es gibt keine Priorisierung von Grundrechten. Vielmehr dürfte es der angemessene Weg sein, dass wir mit unseren Möglichkeiten im Rahmen des Infektionsschutzes sehen, inwiefern wir insbesondere der eben genannten Berufsgruppe Betätigungsmöglichkeiten in unseren gottesdienstlichen Veranstaltungen, die unter den derzeitigen Vorgaben möglich sind, geben. Damit können unsere Veranstaltungen bereichert werden und wir setzen Zeichen der Solidarität.

Als Kirche können wir einen versöhnenden Beitrag in unsere Gesellschaft einbringen, wenn wir dem Wort Jesu folgen, das uns im Jahr 2021 als Jahreslosung begleiten wird: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“

Erfurt, den 18. November 2020

gez. Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

gez. Michael Lehmann
Oberkirchenrat